



IV A 2 - S 2742 a - 4/00
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Obersten Finanzbehörden
der Länder

- Verteiler S -

nachrichtlich:

Bundesamt für Finanzen

Steuersenkungsgesetz;
Gesellschafterfremdfinanzierung nach § 8 a KStG - Dritter mit Rückgriffsrecht im Sinne von
§ 8 a Abs. 1 Satz 3 KStG

TOP I/5a der Sitzung der KSt/GewSt IV/00

Nach dem Wortlaut des § 8 a Abs. 1 Satz 3 KStG in der Fassung des Steuersenkungs-
gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BStBl I S. 1428) ist § 8 a KStG auf Vergütungen für
Fremdkapital anzuwenden, das die Kapitalgesellschaft von einem Dritten erhalten hat, der
auf den Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann. Satz 3
enthält keine Bezugnahme auf Satz 2, wonach § 8 a KStG nicht anzuwenden ist, wenn die
Vergütung bei dem Anteilseigner im Inland im Rahmen einer Veranlagung erfasst wird.

Es ist die Frage gestellt worden, ob nach der Neufassung des § 8 a Abs. 1 Satz 3 KStG die
Regelung der Tz. 23 des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 1994 - BStBl 1995 I
S. 25, 176 - (Nachweis der inländischen Einmalbesteuerung durch Dritte mit Rückgriffs-
möglichkeit) sinngemäß weiter gelten soll.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der
Länder nehme ich zur Anwendung des § 8 a Abs. 1 Satz 3 KStG wie folgt Stellung:

Das Steuersenkungsgesetz ändert § 8 a KStG dahin, dass die safe haven zurückgeführt werden und die Vorschrift an den Wegfall des Vollarrechnungsverfahrens angepasst wird. Dazu werden in der Zukunft Vergütungen nach § 8 a KStG erfasst, die im Inland nicht im Rahmen einer Veranlagung berücksichtigt werden. Die teleologische Reduktion im Sinne der Tz. 23 des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 1994 (a.a.O.) in Fällen der Gesellschafterfremdfinanzierung durch Dritte mit Rückgriffsrecht bleibt hiervon unberührt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de unter "Fachabteilungen/Infos" der Abteilung "Besitz - und Verkehrsteuern" unter der Rubrik "Körperschaft-/Umwandlungssteuer" als Downloadangebot bereit.

Im Auftrag
Müller-Gatermann